

## Auftragsbestimmungen

Auftraggeber und Auftragnehmer schließen hiermit nachstehenden Werkvertrag zur Erbringung der unten angeführten Werkleistungen beim oben angeführten Bauvorhaben, des oben angeführten Bauherrn.

Der Auftragnehmer ist in Kenntnis davon, dass der Auftraggeber gegenüber dem Bauherrn selbst als Auftragnehmer/Generalunternehmer fungiert.

Die Vertragspartner bestätigen, sämtliche zur vertraglichen Willensbildung erforderlichen Unterlagen insbesondere die im Punkt I.1. angeführten Vertragsgrundlagen in Händen zu haben.

Vorliegender Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Auftraggeber als Hauptauftragnehmer des Bauherrn und dem Auftragnehmer als Subunternehmer.

Den Bestimmungen dieses Werkvertrages entgegenstehende Geschäfts- und/oder Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden durch dessen Annahme des Auftrags und der damit einhergehenden Einwilligung in diese Vertragsbedingungen außer Kraft gesetzt und werden nicht Vertragsbestandteil.

## I. Vertragsgrundlagen

1.) Dem Auftragnehmer ist der zwischen dem Auftraggeber und dem Bauherrn abgeschlossene Werkvertrag samt sämtlichen bezughabenden Beilagen, wie insbesondere Leistungsverzeichnis, Vorbemerkungen, Bauzeitplan, Planunterlagen, Baubewilligung etc., soweit diese Unterlagen das von ihm zu erbringende Werk betreffen, bekannt und stellen diese, wenn im Folgenden nicht ausdrücklich schriftlich anderes ausbedungen wurde, auch die technische und rechtliche Vertragsgrundlage zur Erbringung der durch diesen Vertrag vereinbarten Subunternehmerleistungen dar, sodass sämtliche rechtliche Pflichten und Verbindlichkeiten, die der Auftraggeber gegenüber dem Bauherrn übernommen hat, soweit sie sein Gewerk betreffen, auf ihn übergehen. Den Auftragnehmer trifft für darüber hinaus gehende Informationen die Erkundigungspflicht. Soweit sie mit den folgenden Vertragsbestimmungen nicht in Widerspruch stehen, gelten unsere Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen, veröffentlicht unter [www.kindermann.st/agb](http://www.kindermann.st/agb) als vereinbart.

2.) Dem Auftragnehmer sind die Örtlichkeit, Zufahrtssituation und alle sonstigen Umstände, die zur bedungenen Leistungserbringung von Bedeutung sind, bekannt.

3.) Der Auftragnehmer bestätigt, über die gewerberechtlichen Befähigungen und Konzessionen zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Werkleistungen zu verfügen. Er bestätigt weiter, über die notwendigen personellen und maschinellen Ressourcen zu verfügen, um die Leistungserbringung fachgerecht und zeitgemäß durchführen zu können.

Die aufrechte Gewerbeberechtigung ist auf Wunsch der AG nachzuweisen. Außerdem ist die AG berechtigt, einen aktuellen Firmenbuchauszug zu verlangen. Die AG ist berechtigt, jederzeit und ohne Setzung einer Nachfrist, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und den AN für sämtliche hiermit verbundenen Schäden und Nachteile uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen, wenn die AG von Einschränkungen oder von der Entziehung der Gewerbeberechtigung Kenntnis erhielt.

4.) Dem Auftragnehmer ist zur Leistungserbringung nicht gestattet, sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eines Subunternehmers zu bedienen.

Sollte der Auftragnehmer sich, mit Zustimmung des Auftraggebers, seinerseits eines Subunternehmers bedienen, hat er zu prüfen, ob auch dieser über sämtliche gewerberechtlichen Befähigungen und Konzessionen zur Erbringung des Werkes verfügt. Überdies haftet der Auftragnehmer für den von ihm beigezogenen Subunternehmer voll.

5.) Eine Verschiebung des Baubeginns durch die AG berechtigt den AN nicht, sich den vereinbarten Terminen zu entziehen. Eine Verschiebung des Baubeginns bedingt nur eine um das Maß der Verschiebung verlängerte Bauzeit. Schlechtwetter bzw. witterungsbedingte Behinderungen verlängern die Bauzeit nicht.

Sämtliche der AG durch den AN entstehenden Mehrkosten durch Terminverzögerungen (gilt auch für Zwischen- und Endtermin) oder Nichteinhaltung der angebotenen Qualität sowie Kosten von Prüfzeugnissen usw. mit negativem Ergebnis gehen zu Lasten des AN.

## II. Leistungsgegenstand

1.) Leistungsgegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Errichtung/Montage der voranstehenden Leistungen – lt. Angebot -lt. Auftragsbestätigung

2.) Die Leistungserbringung hat strikt nach den im Punkt 1. genannten Vorgaben zu erfolgen, kann aber vom Auftraggeber, soweit seitens des Bauherrn diesbezügliche nachträgliche Änderungswünsche eintreten, verändert werden. Sollen derartige Veränderungen vorgenommen werden, sind sie schriftlich zwischen den Vertragsteilen festzuhalten. Solcherart zu erbringende Nachtrags- und/oder Zusatzleistungen werden, wenn nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wird, unter Zugrundelegung der Einheitspreise dieses Grundvertrages verrechnet.

3.) Anordnungen des Bauherrn, von Vertretern des Bauherrn, anderen Professionisten, hat der Auftragnehmer nur Folge zu leisten, wenn dies vorher vom Auftraggeber genehmigt wurde. Liegt eine derartige schriftliche Genehmigung nicht vor, werden die durch diese Anordnung entstehenden Kosten, welcher Art auch immer, vom Auftraggeber ausdrücklich nicht bezahlt. Vom Auftraggeber genehmigte Regiearbeiten werden, nach Art und Umfang wie sie von der örtlichen Bauaufsicht oder vom Bauherrn schriftlich bestätigt wurden, vergütet.

4.) Die Positionen des Leistungsverzeichnisses umfassen alle Leistungen, Lieferungen und sonstige Hilfsmittel zur vollständigen Fertigstellung, selbst wenn diese im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt sein sollten. Nebenarbeiten, sowie eventuell erforderliche Gerüstung und Transport der Teile sind in der Auftragssumme inbegriffen und werden nicht gesondert vergütet.

## III. Werklohn

1.) A) Der als Einheitspreis vereinbarte Werklohn wird mit dem am voranstehenden Angebot / Auftragsbestätigung angeführten Preis definiert.

B) Die Positionspreise sind grundsätzlich unveränderlich und verbindlich. Der in den Positionsbeschreibungen oder anderen Vertragsunterlagen (z. Bsp. Pläne etc.) definierte Leistungsinhalt ist grundsätzlich verbindlich. Vergrößert sich der Leistungsinhalt, ist der Auftraggeber hiervon vom Auftragnehmer schriftlich zu informieren und um Freigabe anzuschreiben.

Die Preise enthalten ebenso alle Gemeinkosten und Steuern, alle sozialen Lasten und Sondererstattungen für Lohnempfänger, alle Frachtkosten und Verpackungsspesen, die Kosten der Zufuhr zur Baustelle, des Abladens und Einbaus sowie das Wegschaffen und Entsorgen von Verpackungen, Materialresten oder anderem Müll. Wiege- und Fahrtgelder, sowie Schlechtwetterregelungen werden nicht gesondert vergütet.

Erfolgt eine schriftliche Freigabe nicht, steht dem Auftragnehmer für diese, über den verbindlichen Leistungsinhalt hinaus gehende Leistung, kein gesondertes Entgelt zu.

Die Abrechnung erfolgt netto gem. § 19 Abs. 1a UStG.

- 2.) Der Werklohn wird frühestens nach Abnahme des Werkes durch den Bauherrn fällig. Lehnt der Bauherr die Abnahme des Leistungsgegenstandes, aus welchen Gründen immer, auch nur teilweise ab, tritt keine Fälligkeit des Werklohnes ein. Verweigert der Bauherr dem Auftraggeber seinerseits den Werklohn und begründet dies mit Versäumnissen oder Schlechtleistungen des Auftragnehmers, tritt die Fälligkeit des Werklohns des Auftragnehmers erst mit jenem Zeitpunkt ein, in welchem der Bauherr die diesbezüglichen Beanstandungen als erledigt ansieht.

Die Vergütung der Leistungen des AN erfolgt höchstens in dem Umfang, in dem diese vom Bauherrn der AG gegenüber anerkannt und vergütet wurden.

- 3.) Für die erfolgten Beistellungen werden von den geprüften Abschlagsrechnungen und von der Schlussrechnung folgende Pauschalabzüge vorgenommen: siehe Vorgaben unseres Auftraggebers.
- 4.) Die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers bei Fälligkeit hat die Legung einer prüffähigen Schlussrechnung zur Voraussetzung. Der Schlussrechnung sind sämtliche technischen Zertifikate der vom Auftragnehmer gelieferten Waren beizulegen. Hiervon umfasst sind auch die Nachweise, dass die vom Auftragnehmer eingebauten bzw. verwendeten Waren den gültigen technischen ÖNORMEN, aber auch sämtlichen maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und sämtlichen Vorschriften im Verordnungsrang entsprechen. Der Auftraggeber ist berechtigt die Schlussrechnung zurückzuweisen, wenn oben genannte Unterlagen und Zertifikate nicht übermittelt wurden. Die Schlussrechnung hat vollständig zu sein und sämtliche Arbeiten und/oder Leistungen, die dem vertragsgegenständlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind, zu enthalten. Zur Legung gesonderter Rechnungen, auch für allfällige Zusatzaufträge oder Auftragsverweiterung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt und lösen derartige Rechnungen auch keine Fälligkeit und Zahlungspflicht aus. Dem Auftraggeber steht nach Erhalt der Schlussrechnung eine 14 tägige Prüffrist zur Verfügung und ist er nicht verpflichtet, vor Ablauf dieser Frist Zahlung zu leisten. Soweit der Auftraggeber Korrekturen der Schlussrechnung durchführt, gelten diese vom Auftragnehmer als akzeptiert, wenn dieser nicht binnen 14 Tagen schriftlich mitteilt, mit der Korrektur nicht einverstanden zu sein und dies nachvollziehbar begründet.
- 5.) Der Auftragnehmer verzichtet gegenüber dem Auftraggeber auf jede Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes bei Störungen der Leistungserbringung gemäß Paragraph 1168 Abs. 1 Satz 2 ABGB sowie insbesondere den Bestimmungen Punkt 7.4. ff der Ö-Norm B 2110
- 6.) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Forderungen aus anderen Baustellen berechtigt. Weiters ist der Auftraggeber berechtigt, den Werklohn (teilweise) einzubehalten, wenn auf anderen Baustellen Mängel vorliegen, deren Behebung durch den Auftragnehmer noch nicht erfolgt ist. Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nur mit Forderungen berechtigt, für die ein gerichtlicher rechtskräftiger Titel bestellt.
- 7.) Abschlagsrechnungen, Teilrechnungen oder anders betitelte Rechnungen/Geldforderungen dürfen maximal 90 % der Auftragssumme erreichen und nur einmal im Monat gestellt werden, wobei diese in leicht prüfbarer und leistungsaufbauender Form (Zahlungsplan) erstellt werden müssen. Die Teilrechnungen sind bis spätestens den 30. des jeweiligen Monats an die AG postalisch zu übermitteln. Später einlangende Teilrechnungen werden so behandelt, als wären sie am 30. des Folgemonats eingelangt. Sollte der AN nicht die Form des eingeschriebenen Briefs wählen, so versendet er die Rechnung auf sein eigenes Risiko, weil ein Einlagen bei der AG nicht bestätigt werden kann. Erreichen diese Rechnungen/Geldforderungen einen Betrag von 90 % der Auftragssumme, so muss die AG, ungeachtet einer Rechnungslegung des AN, keine Zahlungen mehr leisten. Werden mehr als eine Rechnung im Monat übersendet/gelegt, so werden die zeitlich nachrangigen Rechnungen ignoriert und nicht beglichen. Der AN muss diese Rechnungen gesammelt im nächsten Monat neu legen. Der AN verzichtet hier ausdrücklich auf etwaige Forderungen oder Klagserhebungen, sollten , Zahlungen eingestellt werden, weil 90 % der Auftragssumme erreicht wurden und/oder Rechnungen ignoriert werden, weil bereits eine Rechnung in einem Monat gelegt wurde und die anderen gegenstandslos wurden. Sollten der AG dadurch Kosten (insbesondere Rechtsberatungskosten zur Abwehr dieser Forderungen/Klagen) entstehen, hat diese der AN zu bezahlen.

Die Zahlung der Abschlagsrechnungen erfolgt mit 3 % Skontoabzug binnen 14 Tage oder netto binnen 30 Tage ab Erhalt der Rechnung. Die Zahlung der Schlussrechnung erfolgt mit 3 % Skontoabzug binnen 21 Tage oder netto binnen 45 Tagen ab Erhalt der Rechnung. Alle TRE, SRE, Regieabrechnungen und Nachträge sind kumulierend zu verrechnen. Gesonderte Rechnungen zum BU können nicht akzeptiert werden.

Von den Abschlagsrechnungen wird ein Deckungsrücklass von 10 % in bar einbehalten. Der Haftungsrücklass in Höhe von 5 % kann durch Legung einer Bankgarantie eines uns genehmen österreichischen Bankinstitutes freigemacht werden. Der Deckungsrücklass und der Haftungsrücklass werden von der AG nicht verzinst. Der Haftungsrücklass wird bis zum Ende der vereinbarten Gewährleistungsfrist einbehalten.

Für die Legung der Schlussrechnung muss von der Auftragssumme mindestens 10% offen bleiben (Deckungsrücklass).

- 8.) Der Nachweis über die Eintragung in die HFU Liste ist vom Auftragnehmer spätestens vor Unterfertigung des Werkvertrages zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, wird der Auftraggeber 25 % des zu leistenden Werklohnes (Haftungsbetrags) gleichzeitig mit der Leistung des Werklohnes an das DLZ überweisen.

#### IV. Gewährleistung

- 1.) Der Auftragnehmer leistet dem Auftraggeber Gewähr für die mangelfreie Leistungserbringung. Dem Auftragnehmer sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzregelungen aus dem Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Bauherrn bekannt. Der Auftragnehmer leistet dem Auftraggeber zumindest jene Gewähr, die der Auftraggeber dem Bauherrn zu leisten hat. Wird der Auftraggeber vom Bauherrn wegen Gewährleistung oder Schadenersatz, betreffend das vom Auftragnehmer erbrachte Werk in Anspruch genommen, hat er den Auftraggeber diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

- 2.) Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt als vereinbart, dass die Gewährleistungsfrist erst 6 Monate nach jenem Zeitpunkt abläuft, an dem die dem Bauherrn gegenüber dem Auftraggeber zustehende Gewährleistungsfrist abgelaufen ist.

Der Haftrücklass beträgt 5 % der Bruttoauftragssumme (übertragbare Bankgarantie möglich).

Bei Zahlung zugelassener Teilrechnungen wird ein Deckungsrücklass in Höhe von 10 % in Abzug gebracht.

- 3.) Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Bauherrn und dem Auftraggeber, betreffend das vom Auftragnehmer erbrachte oder zu erbringende Werk, verpflichtet er sich, dem Rechtsstreit als Nebenintervenient auf Seiten des Auftraggebers beizutreten, alles zu unterlassen, was dem Prozesserfolg des Auftraggebers entgegensteht und für den Fall, dass der Auftraggeber in dem Verfahren auch nur teilweise unterliegt, ihm die Prozesskosten zu ersetzen. Weiters hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche Kosten zu ersetzen, die dafür aufzuwenden sind, auch außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen entgegenzutreten.
- 4.) Für Sachschäden, die im Rahmen der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer an übernommenen oder an der Baustelle vorhandenen Sachen und Anlagen eintreten, haftet der Auftragnehmer, soweit sie in der Zeit seiner Tätigkeit am Erfüllungsort entstanden sind und er nicht beweist, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen zum Eintritt dieses Schadens keinen ursächlichen Beitrag geleistet haben.

#### V. Beschäftigungsverhältnisse

- 1.) Der AN verpflichtet sich grundsätzlich, die Arbeiten mit Eigenpersonal auszuführen. Sowohl eine komplette Weitergabe als auch teilweise Weitergabe von Leistungen aus dieser Beauftragung an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Beginn der Arbeiten eine Liste der auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiter eines von ihm, nach Vorliegen einer Genehmigung, beauftragten Subunternehmens zu übergeben. Zusammen mit dieser Liste sind sämtliche Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um der Behörde gegenüber die gesetzlich vorgeschriebenen Auskünfte erteilen zu können. Hiervon umfasst sind insbesondere die unter Punkt 5. genannten Dokumente sowie Reisepass, Meldezettel, Anmeldung zur Sozialversicherung, Aufenthaltsbewilligung, Beschäftigungsbewilligung oder Arbeitserlaubnis, Meldung an das Arbeitsmarktservice, Beleg der nicht erfolgten Unterentlohnung.

- 2.) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Ausländerbeschäftigungsbestimmungen verpflichtet und haftet dem Auftraggeber für sämtliche Schäden und Nachteile, die ihm aufgrund eines Verstoßes gegen diese oder ähnliche Bestimmungen entstehen.
- 3.) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Einsatz bestimmter Mitarbeiter ohne Grund abzulehnen. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich für Ersatz zu sorgen.
- 4.) Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz berechtigen den Auftraggeber zur sofortigen Vertragsauflösung und ist in einem solchen Fall der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber volle Genugtuung zu leisten.
- 5.) Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften sind alle kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften, insbesondere aber nicht beschränkt auf das Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG), alle Arbeitnehmerschutzvorschriften (AschG, ARG, AZG, usw.), das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) sowie alle zu beachtenden Verwaltungs- und Rechtsvorschriften genauestens einzuhalten. Es werden nur für Vollzeit angemeldete Arbeitnehmer zugelassen (Nachweis mittels Anmeldung zur Gebietskrankenkasse).  
Bei Beschäftigung von Leiharbeitskräften ist auch das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) verbindlich.  
Der AN verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), des Fremden-Gesetzes, des Anti-Misbrauch-Gesetzes sowie des Passgesetzes strengstens einzuhalten und regelmäßig Kontrollen bei den ausländischen Arbeitnehmern durch die AG zu dulden. Der AN ist ferner verpflichtet, seine ausländischen Arbeitnehmer der AG auf deren Verlangen bekanntzugeben und diese bei ihren Kontrollen in jeder Weise zu unterstützen. Der AN haftet der AG für alle rechtskräftig verhängten Strafen und die mit jedem Abwehrversuch verbundenen Kosten (insbesondere Rechtsanwaltskosten), wenn solche die AG wegen eines Verstoßes des AN gegen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes treffen. Die AG ist berechtigt, derartige Strafen und Kosten mit fälligen Werklöhnen des AN gegen zu verrechnen.  
Alle zur Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes notwendigen Unterlagen insbesondere
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung Gebietskrankenkasse
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt
  - Namensliste der einzusetzenden Arbeitnehmer
  - Arbeitnehmeranmeldungen zur Gebietskrankenkasse
  - Sozialversicherungsnummer und Lichtbildausweis
 sind durch den AN beizubringen. Die erforderlichen Unterlagen für die einzelnen Facharbeiter sind rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Arbeitseinsatzes zu übergeben. Den Auftragnehmer trifft diesbezüglich eine Bringschuld und hat er für den Fall, dass den Auftraggeber aufgrund des Fehlens einzelner solcher Unterlagen Nachteile erwachsen den Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.  
Weiters ist der AN verpflichtet, der AG, Bestätigungen von der zuständigen Sozialversicherungsanstalt über die ordnungsgemäße Beitragsentrichtung zu übergeben. Der AN hat von ihm beauftragte Unternehmen – falls vertragswidriger Weise doch eine Weitervergabe stattfindet – in gleicher Weise zu verpflichten und die Einhaltung dieser Vertragsbestimmungen zu überprüfen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen wird eine Vertragsstrafe gemäß Punkt 7 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Subunternehmer abgezogen.  
Bei Verstoß gegen diese Vorschriften hält der AN die AG schad- und klaglos. Weiters haftet der AN für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden. Weitere Schritte (insbesondere den sofortigen Rücktritt vom Vertrag) behaltet sich die AG ausdrücklich vor.

#### **VI. Pönale**

Dem Auftragnehmer sind, wie aus Punkt I. hervorgeht, die zwischen dem Auftraggeber und dem Bauherrn abgeschlossene Pönalvereinbarung und der Bauzeitplan bekannt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass der Bauzeitplan eingehalten wird. Nötigenfalls hat er hierfür (ohne, dass ihm dafür ein gesonderter Aufpreis zukommt) Sonntags-, Wochenend- oder Nachtarbeit durchzuführen. Sollte aufgrund verspäteter Leistung des Auftragnehmers der Auftraggeber mit einer Pönale belastet werden, wird er diesbezüglich den Auftraggeber schad- und klaglos halten. Darüber hinaus ist er verpflichtet, dem Auftraggeber zusätzlich eine Pönale in Höhe von 20 % der vom Bauherrn zu Recht in Anspruch genommenen Pönale als weitere Vertragsstrafe zu bezahlen.

#### **VII. Rücktrittsrecht**

Dem Auftraggeber kommt das Recht zum Vertragsrücktritt zu, wenn dem Auftraggeber seitens des Bauherrn der weitere Einsatz des Auftragnehmers begründet untersagt wird oder sein Einsatz abgelehnt wird.

Weiters steht dem Auftraggeber das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu, wenn der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung länger als 7 Tage im Verzug ist oder aus fachmännischer Sicht die Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Verzug von mehr als 7 Tagen eintreten wird, es sei denn, der Auftragnehmer belegt, dass der erwartete Verzug durch nachvollziehbare Forcierungsmaßnahmen nicht eintreten wird.

Dem Auftraggeber steht ein Rücktrittsrecht auch dann zu, wenn die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer aus fachmännischer Sicht derart mangelhaft erbracht wird, dass die Abnahme durch den Bauherrn in Zweifel steht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn seitens der vom Bauherrn oder der von ihm eingesetzten Bauaufsicht bereits Mangelurgenzen beim Auftraggeber deponiert werden.

Im Falle des berechtigten Rücktritts des Auftraggebers ist der Auftragnehmer ihm zur vollen Genugtuung verpflichtet.

#### **VIII. Prüf- und Warnpflicht**

Den Auftragnehmer trifft gegenüber dem Auftraggeber die Prüf- und Warnpflicht. Erkennt der Auftragnehmer, oder kann er bei gehöriger Sorgfalt erkennen und/oder nach zumutbarer Prüfung, dass das von ihm zu erbringende Werk misslingen könnte oder die sich aus dem Hauptvertrag ergebende Qualität nicht oder nicht termingerecht erzielen lässt, hat er den Auftraggeber schriftlich zu warnen und ihn in die Lage zu versetzen, gegenüber dem Bauherrn eine qualifizierte Warnung abzugeben. Unterlässt er eine solche Warnung und wird der Auftraggeber aufgrund einer Prüf- und Warnpflichtverletzung vom Bauherrn in Anspruch genommen, so hat er ihn diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Hat der AN Bedenken gegen die Güte oder die Art der von der AG oder von anderen Unternehmen hergestellten Vorleistungen, so hat er diese ebenso wie Bedenken gegen die Art der angeordneten Ausführung der AG vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich und nachweislich mitzuteilen. Trägt die AG diese Bedenken nicht in sofortiger schriftlicher Form Rechnung, so übernimmt sie selbst für alle daraus entstehenden Mängel und Schäden an ihrer Arbeit sowie an Arbeiten von Dritten die gesamte Verantwortung und Haftung.

#### **IX. Sonstiges**

- 1.) Die diesem Vertrag zu Grunde liegende Ausführungsplanung samt Leistungsführung und Strangschematas werden vom Bauherrn oder von der AG zur Verfügung gestellt und sind in den übergebenen Ausführungsplänen enthalten.

Der Auftragnehmer hat eine Fotodokumentation der Installationsleitungen abschnitts- und wohnungsweise zu erstellen und auf einem Datenträger (USB-Stick, USB 3.0) an den Auftraggeber zu übergeben. Aus dieser Fotodokumentation muss ersichtlich sein, wo die Fotos aufgenommen wurden (raumbezogen), welche Arbeitsschritte gesetzt wurden (jeder Arbeitsschritt ist zu dokumentieren) und es muss schlüssig nachvollzogen werden können, wie Leitungen oder Anlagen verlegt/montiert wurden. Bis zur Übergabe des Datenträgers ist die AG berechtigt, einen Betrag von EUR 3.500,00 (Vertragsstrafe) pro Monat des Verzuges zu verrechnen und von gelegten Teilrechnungen einzubehalten.. Sollte die Fotodokumentation nicht den oben genannten Kriterien entsprechen, ist die AG ebenfalls berechtigt, die Vertragsstrafe einzubehalten. Für diese Vertragsstrafe wird das richterliche Mäßigungsrecht gem. dem AGBG ausgeschlossen.

- 2.) Eintragungen ins Bautagebuch haben täglich zu erfolgen, sind täglich vom Auftraggeber, der Übergabe oder dem Bauherrn unterfertigen zu lassen und an die AG zu übergeben. Sollte das Bautagebuch nicht täglich geführt werden, so kann die AG für jede verzögerte Eintragung EUR 500,00 als Vertragsstrafe geltend machen. Die AG

hat weiter das Recht, von der ersten Teilrechnung einen Betrag von EUR 3.500,00 einzubehalten, der zur Deckung etwaiger Vertragsstrafen dient. Sollten die EUR 3.500,00 durch mehrmalige verzögerte Eintragungen aufgebraucht sein, so kann die AG bei der nächstfolgenden Teilrechnung wieder EUR 3.500,00 einbehalten; sind diese wieder aufgebraucht beginnt das Prozedere von vorne. Für die Vertragsstrafen wird das richterliche Mäßigungsrecht gem. dem AGBG ausgeschlossen.

- 3.) Wenn der AN stirbt, ein Gesellschafterwechsel beim AN stattfindet, das Unternehmen des AN verschmolzen, gespalten oder sonst gesellschaftsrechtlich geändert wird, über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, der AN die Gewerbeberechtigung verliert oder sein Unternehmen (entgeltlich oder unentgeltlich) veräußert oder aufgibt, so geht diese Vereinbarung automatisch auf den Rechtsnachfolger über. Sollte einer der vorne genannten Fälle eintreten, so hat dennoch die AG das ausschließliche und außerordentliche Recht binnen 14 Kalendertage vom Vertrag zurück zu treten.
- 4.) Der AN haftet bei Diebstahl und Beschädigung für die beigegebenen Materialien und Anlageteile bis zur Übernahme durch die AG bzw. den Bauherrn.
- 5.) Der AN bestätigt, dass eine aufrechte Betriebshaftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens EUR 1.000.000,00 (in Worten Euro Eine Million) pro Schadensfall für Personen- und/oder Sachschäden seinerseits besteht. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Police bzw. einer Versicherungsbestätigung zu erbringen.
- 6.) Die Zufahrt und der Anliegerverkehr im Baustellenbereich darf von der AN und von Mitarbeitern des AN sowie von Lieferanten des AN nicht behindert werden. Wartezeiten im Baustellenbereich sowie Stillstandszeiten werden nicht vergütet und gewähren keine verlängerten Baufristen.
- 7.) Die von Behörden nachträglich z.B. aus Rücksicht auf Anrainer erlassenen Auflagen sind genauestens einzuhalten, ebenso die von der AG, dem GU oder dem Bauherrn mit Anrainern oder Behörden getroffenen Vereinbarungen.
- 8.) Etwaige Begleitschreiben des AN, Beilage der Geschäftsbedingungen des AN, Liefer- und Vertragsbedingungen usw. des AN sind allesamt rechtsunwirksam. Der AN anerkennt die Geschäftsbedingungen und alle anderen Bedingungen der AG.
- 9.) Der AN verpflichtet sich, das Datenschutzgesetz (DSG) sowie die DSGVO einzuhalten. Sollte der AN Daten im Sinne des DSG oder der DSGVO gesetzwidriger Weise veröffentlichen oder weitergeben, so wird der AN die AG schad- und klaglos halten.
- 10.) Für jeden Arbeitnehmer des AN wird beim ersten Arbeitsantritt auf der Baustelle ein Baustellenausweis angefertigt, welcher vom Arbeitnehmer auf der Baustelle sichtbar zu tragen ist. Als Kostenersatz wird pro Ausweis € 40,00 zuzüglich USt verrechnet.

Bei Verstößen gegen die Ausweistragepflicht hat der AN eine Vertragsstrafe von 0,5 % der Auftragssumme pro Arbeitnehmer und Tag zu bezahlen. Weiters ist die AG in diesem Fall berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Für diese Vertragsstrafe wird das richterliche Mäßigungsrecht gem. dem AGBG ausgeschlossen.

Nach Beendigung der Leistung hat der AN sämtliche Ausweise ohne Aufforderung nachweislich der Bauleitung zu übergeben. Bei nicht Übergabe wird ein Betrag von € 500,00 zuzüglich USt (Vertragsstrafe) pro fehlenden Ausweis verrechnet und von der Schlussrechnung des AN abgezogen oder dem AN gesondert verrechnet. Für diese Vertragsstrafe wird das richterliche Mäßigungsrecht gem. dem AGBG ausgeschlossen.

- 11.) Seitens der AG wird grundsätzlich kein Werkzeug zur Verfügung gestellt. Sollte aus welchen Gründen auch immer ausnahmsweise Werkzeug zur Verfügung gestellt werden, so wird dessen Aushändigung auf einem Lieferschein bestätigt. Das Werkzeug ist im gleichen – jedenfalls nicht schlechteren – Zustand binnen 3 Tagen nach entsprechender Aufforderung zurück zu geben. Sollte das Werkzeug beschädigt sein oder aus welchen Gründen immer, auch ohne Verschulden des Auftragnehmers, nicht innerhalb dieses Zeitraums zurückgestellt werden ist der Auftragnehmer verpflichtet dem Auftraggeber die Kosten der Neuanschaffung des betreffenden Werkzeugs es zu bezahlen

#### **X. Allgemeines**

- 1.) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Rechtswirkung. Das Zustandekommen konkludenter Vereinbarungen wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 2.) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder rechtswidrig sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der nichtigen, unwirksamen oder rechtswidrigen Bestimmung gilt jene Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragsteile möglichst nahe kommt. Dabei ist das konkrete wirtschaftliche Interesse der Vertragsteile insbesondere aus der nichtigen, unwirksamen oder rechtswidrigen Bestimmung zu ermitteln. Dasselbe gilt auch für Regelungslücken.
- 3.) Die Vertragsteile vereinbaren für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis die sachliche und örtliche Zuständigkeit des für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gerichtes. Der Auftraggeber behält sich dabei jedoch das Recht vor jenes Gericht anzurufen, das nach den allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen zuständig wäre.

---

Auftrag unter Zugrundelegung der obigen Auftragsbedingungen erteilt.

Bad & Heiztechnik Kindermann Ges.m.b.H.

Dechant Thallerstrasse 37

8430 Leibnitz